

BGer 5A 912/2023 vom 13. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_912_2023

FR: TF 5A 912/2023 du 13 décembre 2023

IT: TF 5A 912/2023 del 13 dicembre 2023

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Hauptintervention in einem Lastenbereinungsverfahren) |
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, das frühere Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei abgewiesen worden, weil der Beschwerdeführer seine gerichtsnotorisch komplexen Vermögensverhältnisse nicht beleuchtet habe, und er tue dies auch im erneuten Gesuch nicht; die neuen Vorbringen betreffend die angebliche Familienwohnung in U. _____ seien nicht nachvollziehbar und es bleibe unerfindlich, weshalb der Erlös aus deren Verwertung ihm zukommen und inwiefern dies die komplexen Vermögensverhältnisse aufhellen sollte.

E. 3

Der Beschwerdeführer äussert sich zur Sache selbst und macht im Übrigen geltend, dass die Gerichtskosten beim Betreibungsamt deponiert seien, weshalb für das Beschwerdeverfahren kein Kostenschuss verlangt werden dürfe. Er müsste indes darlegen, inwiefern er vor Obergericht seine komplexen Vermögensverhältnisse umfassend und in nachvollziehbarer Weise dargelegt hätte, so dass seine Prozessarmut als belegt zu erachten gewesen wäre und ihm unentgeltliche Rechtspflege hätte gewährt werden müssen. Dies tut er nicht, wenn er behauptet, von einer solchen Darlegung befreit zu sein, weil der Erlös aus der Verwertung der Familienwohnung ihm zustehen werde und damit alle Gerichtskosten abgedeckt seien.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.